

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Anlagen 3 und 4 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Zuschusshöhen 2012 (Anlage 2 zur ÜLU-Satzung)

Für das 1.–4. Ausbildungsjahr errechnet sich der Kammerzuschuss nach der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW herausgegebenen Zuschussliste in ihrer jeweils neuesten Fassung mit dem dreifachen Satz.

Ausbildungsgrundbeitrag 2012 (Anlage 3 zur ÜLU-Satzung)

Ausbildungsgrundbeitrag für Betriebe
(Bemessungsjahr 2009)

1. mit einem Ertrag/Gewinn bis 7.500,00 €	beträgt der Beitrag	19,00 €
2. mit einem Ertrag/Gewinn bis 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	38,00 €
3. mit einem Ertrag/Gewinn über 18.000,00 €	beträgt der Beitrag	76,00 €
4. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft	beträgt der Beitrag	152,00 €

Ausbildungszusatzbeitrag 2012 (Anlage 4 zur ÜLU-Satzung)

Grundfaktor: Festgesetzt auf der Basis der von der Handwerkskammer Münster für das jeweilige Handwerk gewährten Zuschüsse, welche die Durchschnittskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen anteilig decken.

Zuschuss zur ÜLU (in €)	Grundfaktor
0–125	0
126–250	1
251–375	2
376–500	3
501–625	4
626–750	5
751–875	6
876–1.000	7

Zusatzfaktor: Berücksichtigt das Verhältnis (X) der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der Betriebe.

Zusatzfaktor + 1	bei X größer als 1,25
Zusatzfaktor 0	bei X von 0,75 bis 1,25
Zusatzfaktor – 1	bei X kleiner als 0,75 bis 0,35
Zusatzfaktor – 2	bei X kleiner als 0,35 bis 0,10
Zusatzfaktor – 3	bei X kleiner als 0,10

Rechnungsfaktor = Grundfaktor plus / minus Zusatzfaktor

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2012 (EUR)
Malerei- u. Lackierer	80,00
Ofen- u. Luftheizungsbauer	20,00
Zweiradmechaniker	80,00
Landmaschinenmechaniker	100,00
Klempner	80,00
Elektromaschinenbauer	120,00
Kälteanlagenbauer	140,00
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	100,00
Feinwerkmechaniker	60,00
Informationstechniker	80,00
Kfz-Techniker	120,00
Installateur- u. Heizungsbauer	120,00
Elektrotechniker	120,00
Gold- u. Silberschmiede	40,00
Metallbauer	100,00
Tischler	100,00
Parkettleger	60,00
Rollladen- u. Jalousiebauer	40,00
Modellbauer	60,00
Raumausstatter	60,00
Bäcker	20,00
Konditor	20,00
Fleischer	20,00
Augenoptiker	80,00
Hörgeräteakustiker	40,00
Orthopädienschuhmacher	60,00
Zahntechniker	80,00
Friseur	40,00
Gebäudereiniger	40,00
Glaser	20,00
Fotografen	20,00
Drucker	100,00
Schilder- u. Lichtreklameherst.	20,00
Vulkaniseur u. Reifenmechaniker	40,00

Für diejenigen Handwerke, welche in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, wird derzeit kein Ausbildungszusatzbeitrag erhoben.

Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 07.12.2011 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.04.2012 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 18.06.2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die Neufassung der folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Finanzbuchhalter (HWK) / Finanzbuchhalterin (HWK)“ beschlossen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Finanzbuchhalters / einer Finanzbuchhalterin wahrzunehmen:
 - Gewährleisten der Organisation und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens
 - Erstellen des Jahresabschlusses und Lagebericht nach Handelsrecht sowie der Steuerbilanz und Berichterstattung aus Finanz- und Betriebsbuchhaltung
 - Auswertung und Interpretieren des Zahlungswerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Finanzbuchhalter (HWK) / Geprüfte Finanzbuchhalterin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zugelassen, wer
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zum betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben.
- Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- Die Prüfung gliedert sich in
 - einen fachübergreifenden Teil und
 - einen fachspezifischen Teil
- Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- Die beiden Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Fachübergreifender Teil

- Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 - Wirtschaftsrecht
Im Prüfungsfach Wirtschaftsrecht soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie die Grundlagen und den Aufbau der Rechtsordnung kennt und mit den Grundrechten des Vertragsrechts vertraut ist. Er/sie hat weiterhin nachzuweisen, dass er/sie die für den Kaufmann und die Berufspraxis wichtigen Gebiete des Handelsgesetzbuches zu nutzen versteht und einen Überblick über das individuelle und kollektive Arbeitsrecht besitzt.
 - Volkswirtschaftslehre
Im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann.
- Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß Absatz 4 mündlich durchzuführen.
- Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.
- Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. In der Ergänzungsprüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 5 Fachspezifischer Teil

- Im fachspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 - Buchführung, Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse
 - Betriebliche Steuerlehre
 - Investition und Finanzierung
 - Kosten und Leistungsrechnung
- In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß den Absätzen 4 und 5 mündlich zu prüfen.
- Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
 - Buchführung, Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse 4 Stunden
 - Betriebliche Steuerlehre 3 Stunden
 - Investition und Finanzierung 2 Stunden
 - Kosten und Leistungsrechnung 2 Stunden
- Das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Prüfungsfach ist mündlich zu prüfen. Dabei hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in einem Fachgespräch das erforderliche Berufswissen als Bilanzbuchhalter unter Beweis zu stellen. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in.
- Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten, insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in jedem der beiden Prüfungsteile und in den in § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt darf nicht mehr als ein Prüfungsfach schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.
- Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen.

§ 8 Wiederholungsprüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Assistent/Assistentin für Energie und Ressourcen (HWK)“ erlassen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Analyse der Energie- und Ressourcensituation im Betrieb
 - Aufzeigen möglicher Einsparungen im Bereich Energie, Wasser, eingesetzte Materialien
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Assistent/in für Energie und Ressourcen (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zugelassen wer eine Abschluss- oder Gesellenprüfung bestanden hat.
- Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil sowie in einen fachpraktischen Teil (Projektarbeit und Fachgespräch).

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Energieeffizienz
 - a. Grundlagen
 - Energietechnik
 - Beschaffung, Einsatz
 - b. Strom
 - Energien und Energieträger
 - Verbrauchsstellen
 - Erfassen und Messen
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - c. Wärme
 - Wärmeverbrauchsarten
 - Verbrauchsstellen
 - Erfassen und Messe
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - d. Verkehr
 - Logistik
 - Wegemanagement
 - Substitution
2. Ressourceneffizienz
 - a. Grundlagen
 - Einkauf, Stoffströme
 - Materialeinsatz, Materialflüsse
 - b. Abfall
 - Abfallbewertung
 - Entsorgungswege, Recycling
 - Abfallbilanz, -wirtschaftskonzept
 - c. Wasser
 - Verbrauchsbilanz
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - d. Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffe, Gesundheitsgefahren
 - Gefahrstoffrecht
 - Gefahrstoffmanagement
 - Gefahrstoffverzeichnis

Die Bereiche eins und zwei sind in einer schriftlichen Prüfung von jeweils maximal 60 Minuten zu bearbeiten.

(2) Der fachpraktische Teil der Prüfung besteht aus einer Projektarbeit, die als schriftliche Arbeit anzufertigen ist sowie einem sich darauf beziehenden maximal dreißigminütigen Fachgespräch, das im Verhältnis 2:1 bewertet wird. Das Thema, den Umfang, den Beginn und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungsbereiche durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Eine Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. Im Fall einer Ergänzungsprüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht möglich.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Die Punkte des fachtheoretischen Teils und des fachpraktischen Teils sind zu einer Note zusammenzufassen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgende Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ bzw. „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kompetenzen besitzt, um den Anforderungen des gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums gerecht werden zu können.

(2) Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in

- kulturelle und berufsbedingte Unterschiede zwischen Heimatland und Ausland verstehen, einen Auslandsaufenthalt organisieren, im Ausland leben und arbeiten sowie dort gemachte Erfahrungen reflektieren können und
- Chancen und Risiken von Geschäftsausweitungen ins europäische Ausland abwägen, Auslandskontakte anbahnen, Vertragsverhandlungen vorbereiten und einem Fachpublikum sowie Medienvertretern vorstellen können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss

- „Europaassistentin (HWK)“ / „Europaassistent (HWK)“ bzw.
- „Europaassistentin PLUS (HWK)“ / „Europaassistent PLUS (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung „Europaassistent/-in (HWK)“ ist zuzulassen, wer

- über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
- eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens dreiwöchigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat und
- eine Dokumentation des Auslandsaufenthalts vorgelegt hat.

Umfang und Inhalt der Dokumentation legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Zur Prüfung „Europaassistent/-in PLUS (HWK)“ ist zuzulassen, wer

- über mindestens die Fachoberschulreife (Mittlerer Bildungsabschluss) verfügt,
- eine Gesellen- oder Abschlussprüfung nach einer dualen Ausbildung im Handwerk bestanden hat,
- ein Fremdsprachenzertifikat mindestens der Kompetenzstufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hat,
- die Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Ausbildungsabschnitt im Ausland nachgewiesen hat, wobei eine Aufteilung der vier Monate in Teilabschnitte möglich ist, von denen ein Teilabschnitt eine Mindestdauer von zwei Monaten umfassen muss, und
- eine Hausarbeit in englischer Sprache entsprechend der verlangten Kriterien vorgelegt hat.

Umfang, Inhalt und Kriterien der Hausarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fachtheorie und Fachgespräch.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht:
 - Chancen und Risiken einer Geschäftsaufnahme im Ausland abwägen und im Betrieb präsentieren
 - Außerdarstellung des Unternehmens für europäische Märkte vorbereiten
 - Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen zur Geschäftsausweitung auf ausländische Märkte unterstützen
 - Messeauftritte des Unternehmens vorbereiten, organisieren und bewerten
 - Vertragsverhandlungen vorbereiten und Risiken mit ausländischen Partnern reduzieren
2. Interkulturelle Kompetenzen:
 - Bedingungen der Arbeit im Heimatland und im europäischen Ausland kennen und berücksichtigen
 - Interkulturelle Konflikte und berufsspezifische Problemstellungen lösen
 - Berufliche Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes reflektieren und im Heimatland weitergeben
3. Europa- und Länderkunde:
 - Entwicklung der EU als Beitrag zur Friedenssicherung verstehen
 - Zielland kennen lernen und zum eigenen Land und zur EU in Beziehung setzen
 - Daten über berufliche Abschlüsse ausgewählter EU-Staaten recherchieren und mit inländischen vergleichen
 - Kulturelles Angebot des Gastlandes und seinen Nutzen für eine aktive Freizeitgestaltung kennen und mit dem Heimatland vergleichen.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereichen ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Die Aufteilung auf die Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Das Fachgespräch dient der mündlichen Erläuterung von Problemlösungen

a) für „Europaassistenten/-tinnen (HWK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.
Das Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

b) für „Europaassistenten/-tinnen PLUS (HWK)“ aus den Prüfungsbereichen gemäß Absatz 2, Nr. 1 bis 3, bezogen auf die praktischen Erfahrungen im Zielland.

Es enthält zudem eine zehnminütige Präsentation zu einem selbst gewählten Thema aus folgenden Bereichen:

- Sich im Ausland in ungewohnter Umgebung orientieren
- An Fertigungs-/Dienstleistungserstellungsprozessen im ausländischen Betrieb mitwirken
- Bei Kundengesprächen bzw. bei Gesprächen mit Auftraggebern mitwirken
- Mit Kollegen und Vorgesetzten im Ausland zusammen arbeiten und Arbeitsabläufe dokumentieren
- Dienstleistungen/Produkte und Verfahrensweisen des ausländischen Betriebs bewerten und im Hinblick auf Übertragbarkeit ins Heimatland reflektieren.

Das Fachgespräch dauert inklusive Präsentation höchstens 30 Minuten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen gemäß § 3 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Innerhalb des fachtheoretischen Teils (schriftliche Prüfungen) sind die Prüfungsbereiche gleichgewichtig. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis des Fachgesprächs sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in jedem der beiden Prüfungsteile sowie innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat. Eine „ungenügende“ Prüfungsleistung in einem schriftlichen Prüfungsbereich führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Für jeden Prüfungsteil und für jeden Prüfungsbereich innerhalb des fachtheoretischen Prüfungsteils ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält mindestens die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wurden innerhalb des fachtheoretischen Teils in höchstens zwei der drei Prüfungsbereiche jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht („mangelhaft“), wird in einem dieser Prüfungsbereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung in höchstens 15 Minuten durchgeführt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im jeweiligen Prüfungsbereich im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft

Die Änderungen der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Servicetechniker/-in für Land- und Baumaschinen“ erlassen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Servicetechniker/zur Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz des Servicetechnikers für Land- und Baumaschinen, insbesondere im Zusammenhang mit speziellen Anforderungen an die technischen Systeme, der technischen Kundenberatung und der betrieblichen Vermittlung technischer Neuerungen für Maschinen, Geräte und Anlagen der Land-, Bau-, Garten-, Forst- und Kommunaltechnik.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - 1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen
 - Mechaniker für Land- und Baumaschinenteknik,
 - Landmaschinenmechaniker oder
 - Metallbauer Fachrichtung Landtechnik, (gemäß Metallbauer-Ausbildungs-verordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 746), außer Kraft seit 01. August 2002)
 - oder
 - 2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und zwei Jahre Berufs-praxis
 - oder
 - 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 1 Absatz 2 genannten Ausbildungsberufen haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Prüfungsstruktur und Prüfungsdauer

- (1) Durch die Prüfung soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er fachlich Probleme und Aufgaben analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen, durchführen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.
- (2) Handlungsfelder sind:
 - 1. Instandhaltungstechnik
 - 2. Auftragsabwicklung
- (3) In den Handlungsfeldern ist jeweils mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die einem Kundenauftrag entspricht.
 - 1. Instandhaltungstechnik

Die Instandhaltung umfasst die Bereiche Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Der Prüfling soll nachweisen, dass er land- und baumaschinentechnische Sachverhalte beurteilen und bewerten kann und als technischer Spezialist des Betriebes befähigt ist, Instandhaltungsarbeiten sowie den Einbau von Zusatzeinrichtungen in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durchzuführen sowie die Betriebsleitung in technischen Fragen zu beraten und sie bei der Einführung technischer Neuheiten zu unterstützen.

Bei der Aufgabenstellung sind mindestens zwei der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen zu berücksichtigen. Dabei ist die Qualifikation unter Buchstabe c in jedem Fall abzuprüfen.

- a) Fehlerdiagnose an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und deren Bauteilen unter Nutzung von Mess- und Diagnosesystemen, Schaltplänen, technischen Informationen sowie von Kundeninformationen durchführen, Diagnoseergebnisse bewerten
- b) Instandhaltungsarbeiten insbesondere in den Bereichen Motorentechnik, Fahrwerks- und Getriebetechnik vorbereiten, durchführen und bewerten
- c) Instandhaltungsarbeiten in den Bereichen der Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Fahrzeugelektrik und -elektronik vorbereiten, durchführen und bewerten
- d) Einbau und Anbau von Zusatzeinrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung komplexer Anforderungen der Steuerungstechnik, Fahrzeugelektrik und -elektronik durchführen und bewerten, qualitäts- und sicherheitsbezogene Kunden-einweisung durchführen
- e) Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen an den Kunden übergeben, Kunden einweisen und Übergabe dokumentieren

- f) Mess-, Prüf- und Arbeitsergebnisse dokumentieren, Kundeninformationen über durchgeführte Maßnahmen auch unter Beachtung sicherheitsrelevanter, umweltbezogener und qualitätsorientierter Aspekte zusammenstellen und übergeben
 - g) Kunden über innovative Techniken und Verfahren informieren; Beratungsdienstleistungen anbieten
2. Auftragsabwicklung
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, bei der Auftragsabwicklung ablauftechnische Maßnahmen im Bereich der Service- und Instandhaltungsaufgaben kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der unter Buchstabe a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.
- a) Auftragsabwicklungsprozesse planen, Instandhaltungsarbeiten darstellen, Instandsetzungsdurchführung mit Kunden abstimmen und die erforderliche Abwicklung festlegen
 - b) unter Berücksichtigung der technischen Betriebsausstattung und des Personals Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation auftragsbezogen darstellen
 - c) Leistung kalkulieren, Angebot erstellen und Nachkalkulation durchführen
 - d) Qualitätssichernde, sicherheitstechnische und umweltrelevante Aspekte bei Service- und Instandhaltungsaufgaben darstellen und beurteilen
 - e) Technische Informationen und Dokumentationen unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme einholen, bewerten und nutzen
 - f) Technische Innovationen im Betrieb vermitteln und Optimierungsmöglichkeiten betrieblicher Abläufe aufzeigen
- (4) Die Prüfung ist im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik schriftlich und praktisch und im Handlungsfeld Auftragsabwicklung schriftlich durchzuführen.
- (5) Die Prüfung soll in beiden Handlungsfeldern zusammen höchstens 6 Stunden dauern.

Im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik beträgt die Prüfungszeit höchstens vier Stunden. Davon sind in höchstens zwei Stunden insbesondere auftragsbezogene Planungs- und Dokumentationsaufgaben schriftlich darzustellen. Während der praktischen Bearbeitung der Aufgabe soll der Prüfling in höchstens 15 Minuten seine Vorgehensweise in einem Fachgespräch erläutern.

Der schriftliche und praktische Teil sind gleichgewichtig. Innerhalb des praktischen Teils hat das Fachgespräch eine Gewichtung von 30 %.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis von Handlungsfeld 1 und 2 und im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden
- (2) Die Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einem Handlungsfeld zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen nach dieser Fortbildungsregelung entspricht.

§ 7

Prüfungsverfahren

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Änderungen der Anlage 1 (Zuordnungsliste) der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Synopse

Zuordnungsliste Anlage 1 zur ÜLU-Satzung (Stand 8. Dezember 2010)						Zuordnungsliste Anlage 1 zur ÜLU-Satzung						
Beruf	Berufs schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb Wo Pflicht	Bildungsst.	Beruf	Berufs schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb Wo Pflicht	Bildungsst.	
Kreishandwerkerschaft Münster Innung für Kälte und Klima-Technik Münster Kälteanlagenbauer						Kreishandwerkerschaft Münster Innung für Kälte und Klima-Technik Münster Kälteanlagenbauer						
12180-00		1.	G-KT/97	2	P	HBZ Münster						
12180-00		2.-4.	KT1/97	1	P	HBZ Münster						
12180-00		2.-4.	KT2/97	1	P	HBZ Münster						
12180-00		3.-4.	KT3/97	2	P	HBZ Münster						
12180-00		4.	KT4/97	1	P	HBZ Münster						
12180-00		2.-4.	SCHW-E1	2	P	HBZ Münster						
12180-00		2.-4.	SCHW-G1A	1	P	HBZ Münster						
Mechatroniker für Kältetechnik						Mechatroniker für Kältetechnik						
						12181-00		1.	G-KK/08	2	P	HBZ Münster
						12181-00		2.-4.	KK1/08	1	P	HBZ Münster
						12181-00		2.-4.	KK2/08	1	P	HBZ Münster
						12181-00		2.-4.	KK3/08	2	P	HBZ Münster
						12181-00		2.-4.	KK4/08	1	P	HBZ Münster

Synopse

Zuordnungsliste Anlage 1 zur ÜLU-Satzung (Stand 8. Dezember 2010)						Zuordnungsliste Anlage 1 zur ÜLU-Satzung						
Beruf	Berufs schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb Wo Pflicht	Bildungsst.	Beruf	Berufs schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb Wo Pflicht	Bildungsst.	
Kreishandwerkerschaft Münster Kachelofen-Luftheizungsbauer- und Keramiker-Innung Münster Kachelofen- und Luftheizungsbauer						Kreishandwerkerschaft Münster Kachelofen-Luftheizungsbauer- und Keramiker-Innung Münster Kachelofen- und Luftheizungsbauer						
						11022-00		2.-4.	KA1/78	2	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	KA2/78	2	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	KA3/95	1	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	KA4/95	1	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	KU/MET	1	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	MET-ELT/92	1	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	SCHW-E1	2	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	SCHW-G1A	1	P	HBZ Münster
						11022-00		2.-4.	SCHW-G1B	1	P	HBZ Münster
Ofen- und Luftheizungsbauer						Ofen- und Luftheizungsbauer						
						11020-00		1.	G-OL1/08	2	P	HBZ Münster
						11020-00		1.	G-OL2/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		1.	G-OL3/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL1/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL2/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL3/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL4/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL5/08	1	P	HBZ Münster
						11020-00		2.-4.	OL6/08	1	P	HBZ Münster

Die vorstehenden Änderungen der Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer